

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/510](#) von Peter Riebli: «Dynamische Rechtsübernahme schwächt Kanton und Landrat»
2025/510

vom 3. Februar 2026

1. Text der Interpellation

Am 13. November 2025 reichte Peter Riebli die Interpellation 2025/510 «Dynamische Rechtsübernahme schwächt Kanton und Landrat» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Mit dem neuen EU-Vertragspaket wäre ein tiefgreifender Umbau der institutionellen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union verbunden. Zahlreiche politische und rechtliche Neuerungen würden sich ergeben, insbesondere im Bereich der dynamischen Rechtsübernahme.

Gemäss Bundesverfassung wirken die Kantone bei der Gestaltung der Aussenpolitik mit.

Die Regierung übt diese Aufgabe - ohne institutionelle Mitwirkung des Landrates - mittels der Einreichung von Stellungnahmen im Namen unseres Kantons, der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie den Direktorenkonferenzen aus.

Mit den zusätzlichen Sachbereichen, welche im neuen Vertragspaket mit der Europäischen Union geregelt werden, würden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Regierung und des Landrates in diesen Bereichen eingeschränkt bzw. ausgehebelt.

Durch die Tatsache, dass dynamisch übernommene Rechtsakte in Brüssel ausgearbeitet und auf Bundesebene ohne wirkliche direktdemokratische Mitsprache eingeführt werden sollen, werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der kantonalen Parlamente und der Kantone weiter geschwächt.

Dies, obwohl es sich bei diesen Mitwirkungsmöglichkeiten der Kantone um einen zentralen Grundsatz unserer Bundesverfassung handelt.

Ich bitte die Regierung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. In welchen Bereichen würden bei der Umsetzung des neuen EU-Vertragspakets die bisherigen Kompetenzen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kantone eingeschränkt?*
- 2. Welche Massnahmen sieht die Regierung vor, um die durch das Vertragspaket geschwächte föderale Ordnung und die kantonalen Steuerungskompetenzen zu bewahren?*
- 3. Welche Ersatzmassnahmen sieht die Regierung vor, um die durch das Vertragspaket ge-*

schwächen kantonalen Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Rechtsübernahme zu kompensieren?

4. *Wie will die Regierung sicherstellen, dass bei der dynamischen Rechtsübernahme, welche nach dem Integrationsverfahren erfolgt, die (nicht demokratisch legitimierte) Schweizervertretung im Gemischten Ausschuss rechtzeitig anmeldet, dass eine Regulierung auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe einzuordnen und damit dem Referendum zu unterstellen ist?*
5. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass mit dem neuen Vertragspaket der Zentralismus gestärkt wird zugunsten der Konferenz der Kantonsregierungen, deren Legitimität nicht jener einer Kantonsregierung entspricht, und zulasten des Landrates?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Interpellanten, dass mit dem Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU (Bilaterale III)» Neuerungen im Bereich der Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes, im Besonderen an der Europapolitik, auf die Kantone zukommen. Im Einklang mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) stellt der Regierungsrat mit Befriedigung fest, dass der Bundesrat gewillt ist, Vorschläge für eine stärkere Mitwirkung der Kantone auszuarbeiten (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 15. Oktober 2025). In ihrer [Stellungnahme](#) vom 24. Oktober 2025 unterstützt die KdK den Verhandlungsansatz des Bundesrats insgesamt, erwartet jedoch auch vom Bund Unterstützung bei den von den Abkommen betroffenen Aufgaben und macht eine Reihe von Vorschlägen für eine optimierte Umsetzung der Abkommen. Die Kantonsregierungen betonen in der Stellungnahme, wie wichtig ihr Einbezug in die verschiedenen aussen- oder innenpolitischen Prozesse ist. Zu den damit verbundenen Fragen werden derzeit in enger Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, KdK und Fachdirektorenkonferenzen Umsetzungsvorschläge erarbeitet. Zentral wird dabei sein, wie die innerstaatliche Umsetzung in der Botschaft des Bundesrats Ende des dritten Quartals 2026 dargestellt wird.

3. Beantwortung der Fragen

1. *In welchen Bereichen würden bei der Umsetzung des neuen EU-Vertragspakets die bisherigen Kompetenzen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kantone eingeschränkt?*

Grundsätzlich sind die Kompetenzen der Kantone nur von folgenden Abkommen betroffen: Personenfreizügigkeit (PFZ), Land- und Luftverkehr, Lebensmittelsicherheit, Strom und Gesundheit. Die Intensität der Betroffenheit der Kantone ist jedoch in diesen Abkommen unterschiedlich. So fallen die Bereiche PFZ, Land- und Luftverkehr, Lebensmittelsicherheit sowie Gesundheit weitgehend in die Kompetenz des Bundes; die Kantone sind hier überwiegend nur im Bereich des Vollzugs betroffen.

2. *Welche Massnahmen sieht die Regierung vor, um die durch das Vertragspaket geschwächte föderale Ordnung und die kantonalen Steuerungskompetenzen zu bewahren?*

Rechtserlasse werden in der Regel durch die Verwaltung ausgearbeitet und falls erforderlich vom Parlament genehmigt und/oder ggf. noch angepasst. Gleich verhält es sich auf EU-Ebene. Die EU-Rechtserlasse werden grundsätzlich durch die EU-Kommission (Verwaltung) ausgearbeitet und durch das EU-Parlament und den Rat der EU genehmigt. Grundsätzlich wird die föderale Ordnung durch das Vertragspaket nicht erheblich geschwächt. Soweit ein EU-Rechtserlass der dynamischen Rechtsübernahme untersteht, beteiligt sich die schweizerische Bundesverwaltung an der Ausarbeitung der EU-Rechtserlasse auf der Ebene der EU-Verwaltung (decision shaping). Soweit kantonale Kompetenzen oder wesentliche Interessen der Kantone betroffen sind, sieht der Bund vor, dass sich neben der Bundesverwaltung auch die kantonale Verwaltung (in einer noch genauer zu definierenden Form) an der Ausarbeitung der EU-Rechtserlasse beteiligt. Bei der sich daran anschliessenden parlamentarischen Genehmigungsphase ändert sich in der Schweiz nichts.

D.h. die kantonalen Steuerungskompetenzen werden während der parlamentarischen Genehmigungsphase weiterhin durch die bisherigen Instrumente wahrgenommen (via Ständerat, via Parteivertreter im Parlament, via Stellungnahmen der Konferenzen).

3. *Welche Ersatzmassnahmen sieht die Regierung vor, um die durch das Vertragspaket geschwächten kantonalen Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Rechtsübernahme zu kompensieren?*

An den kantonalen Mitwirkungsmöglichkeiten ändert sich grundsätzlich nichts. Der Bund beabsichtigt, analog wie bei der rein innerstaatlichen Erarbeitung eines Rechtserlasses, auch bei der Erarbeitung von EU-Rechtserlassen kantonale Vertreter beizuziehen (im Rahmen des decision shaping). Dazu soll zwischen dem Bund und den Kantonen eine rechtlich verbindliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die die genauen Modalitäten der kantonalen Beteiligung an den Erlassarbeiten und damit der Mitwirkung regelt. Der Entwurf der Vereinbarung wird den Kantonen vor Abschluss zur Genehmigung vorgelegt werden. Tendenziell dürfte die Mitwirkung der Kantone mit diesem Vorgehen eher gestärkt werden.

4. *Wie will die Regierung sicherstellen, dass bei der dynamischen Rechtsübernahme, welche nach dem Integrationsverfahren erfolgt, die (nicht demokratisch legitimierte) Schweizervertretung im Gemischten Ausschuss rechtzeitig anmeldet, dass eine Regulierung auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe einzuordnen und damit dem Referendum zu unterstellen ist?*

Der Bund hat gemäss Verfassung die Kompetenz für die Aussenpolitik (Art. 54 BV). Die Vertreter der Schweiz im Gemischten Ausschuss sind somit in ihrer Tätigkeit verfassungsmässig und somit demokratisch vollumfänglich legitimiert. Die Kontrolle der verfassungsmässig korrekten föderalen Zuständigkeit sowie des verfassungsmässig korrekten Gesetzgebungsorgans erfolgt bei jeder zu übernehmenden innerstaatlichen oder völkerrechtlichen Regulierung (Rechtserlasse) auf drei Stufen:

Erstens durch das Bundesamt für Justiz, welches ausnahmslos jeden neuen Rechtserlass (unabhängig davon, ob es sich um einen rein innerstaatlich oder völkerrechtlich erarbeiteten Erlass handelt) auf die erforderliche verfassungsmässige Zuständigkeits- und Abschlusskompetenz hin zu überprüfen hat (Zuständigkeit Bundesamt, Bundesrat, Parlament; ggf. ausschliessliche Rechtsetzungskompetenz der Kantone).

Zweitens erfolgt eine zusätzliche Kontrolle durch die verfassungsmässig vorgeschriebene Mitwirkung der Kantone (Art. 45 und 55 der [Bundesverfassung](#)). Der Bund ist seit jeher verpflichtet, die Kantone bei jeder aussenpolitisch verpflichtenden Handlung zu konsultieren. Diese Konsultationen erfolgen je nach Sachbereich entweder direkt bei den Kantonsregierungen, via Koordinierung durch die Fachkonferenzen oder die Konferenz der Kantonsregierungen. Dieser bewährte Konsultationsmechanismus wird durch die künftige Gestaltung der obgenannten Beteiligung der Kantone an der Erarbeitung von EU-Rechtserlassen (decision shaping) im Rahmen einer verbindlichen Vereinbarung mit dem Bund künftig noch zusätzlich gestärkt.

Drittens durch das eigenständige, permanente Monitoring der Kantone sowohl der innenpolitischen als auch der völkerrechtlichen Rechtsetzungsprozesse (Verträge, Umsetzungs- und Vollzugserlasse). Dieses Monitoring findet sowohl durch die Kantone selbst, die Fachkonferenzen der Kantone als auch durch die Konferenz der Kantonsregierungen und deren Generalsekretariate statt und hat sich sowohl bei innenpolitischen als auch bei aussenpolitischen Rechtsetzungserlassen bewährt.

5. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass mit dem neuen Vertragspaket der Zentralismus gestärkt wird zugunsten der Konferenz der Kantonsregierungen, deren Legitimität nicht jener einer Kantonsregierung entspricht, und zulasten des Landrates?*

Vor dem Hintergrund der obgenannten Ausführungen hat das neue Vertragspaket keine neuen, zusätzlichen zentralisierenden Auswirkungen, welche über die bisherigen Verträge mit der EU (oder dem übrigen Ausland) hinausgehen. Durch die neu zu schaffende Vereinbarung mit dem Bund über die Mitwirkung der Kantone wird das föderale Element gegenüber der bisherigen Praxis grundsätzlich eher zusätzlich gestärkt. Es ist jederzeit in der Kompetenz der Kantone, die Rolle der KdK im bestehenden und künftigen Mitwirkungsprozess zu gestalten und festzulegen.

Liestal, 3. Februar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich